

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 10/0375
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 02.09.2010
Bearb.:	Herr Reinhard Kremer-Cymbala	Tel.: 229	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

16.09.2010

Beantwortung der Anfrage von Herrn Dr. Pranzas in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehrs am 02.09.2010

Sachverhalt

Herr Dr. Pranzas hat zum Verfahren nach § 13 a BauGB folgende Fragen gestellt:

- 1. Wie viele Bebauungspläne sind von der Stadt Norderstedt aufgestellt worden oder befinden sich in der Aufstellung, die den Kriterien der Innenentwicklung gemäß §13a BauGB entsprechen.**

Antwort der Verwaltung:

Es wurden in diesem Zeitraum 18 Bebauungsplanverfahren begonnen, für die grundsätzlich ein Verfahren nach § 13 a BauGB möglich gewesen wäre.

- 2. Wie viele Bebauungspläne davon sind nach dem Regelverfahren aufgestellt worden?**

Antwort der Verwaltung:

Es wurde für 15 Bebauungsplanverfahren das Regelverfahren gewählt.

- 3. Wie viele Bebauungspläne davon sind nach dem vereinfachten Regelverfahren aufgestellt worden?**

Antwort der Verwaltung:

Da die Verwaltung in keinem der Fälle die Voraussetzungen gegeben sah, wurde kein Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

- 4. Wie viele Bebauungspläne davon sind im beschleunigten Verfahren aufgestellt worden?**

Antwort der Verwaltung

Es wurden 3 Verfahren nach den Vorschriften des § 13 a BauGB durchgeführt.

			mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)		
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in		Stadtrat	Oberbürgermeister

5. Ist die Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß den Anwendungsvoraussetzungen in der aktuellen Form praktisch anwendbar?

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich ist das Verfahren nach § 13 a anwendbar. Da die Verwaltung die Vorgaben der Politik zum Bereich der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung allerdings sehr ernst nimmt und somit auch im Verfahren nach § 13 a BauGB entsprechend anwendet, kann bei der Stadt von keiner nennenswerten Zeitersparnis ausgegangen werden.

6. Führt das Verfahren zu einer stärkeren Ausrichtung der Entwicklung auf den Innenbereich als vor der Einführung?

Antwort der Verwaltung:

Da die Stadt Norderstedt dem Grundsatz vom sparsamen Umgang mit Grund und Boden immer einen hohen Stellenwert zumisst, wurde der Innenentwicklung soweit wie möglich auch in der Vergangenheit der Vorzug gegeben. Daher kann von einer nennenswerten stärkeren Ausrichtung durch die Einführung des § 13 a BauGB nicht die Rede sein.

7. Ist die Nichtberücksichtigung der vorzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung praktikabel?

Antwort der Verwaltung:

Wie schon unter 5. ausgeführt, wird durch die Stadt Norderstedt an einer frühzeitigen Beteiligung festgehalten, obwohl diese nach dem Gesetz entfallen könnte. Daher liegen hier keine Erkenntnisse vor.

8. Werden die Umweltbelange im beschleunigten Verfahren durch den Entfall der Umweltprüfung und des Flächenausgleiches ausreichend berücksichtigt?

Antwort der Verwaltung:

Bei den durchgeführten § 13 a Verfahren wurden die Umweltbelange ausreichend berücksichtigt.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die Umweltschutzbelange, insbesondere der Artenschutz, auch in § 13 a Verfahren immer zu berücksichtigen sind, auch wenn es keines formellen Umweltberichtes bedarf.

9. Werden mit dem neuen Verfahren tatsächlich Zeit-, Kosten- und Aufwandsparnisse erzielt?

Antwort der Verwaltung:

Wie unter 5. und 7. ausgeführt kann eine Zeitersparnis nur bedingt geltend gemacht werden, da die Stadt an der frühzeitigen Beteiligung festhält. Was die Kostenersparnis angeht, ist davon auszugehen, dass diese tatsächlich gegeben ist, da aufwendige Gutachten durch den Fortfall der Umweltprüfung nicht notwendig sind. Eine Kostenersparnis im Beteiligungsbereich ist nicht gegeben. Allerdings verringern sich die Kosten für die Bekanntmachungen, da die Anzeigengröße durch den Wegfall

des Hinweises auf die ausliegenden Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Anzeigengröße und damit die Kosten doch erheblich vermindert.

10. Wo liegen die Stärken und Schwächen des beschleunigten Verfahrens?

Antwort der Verwaltung:

Da bei der Stadt Norderstedt bisher nur wenige Verfahren durchgeführt wurden, ist eine Stärken-/Schwächenanalyse durch die Verwaltung der Stadt Norderstedt nicht aussagekräftig durchführbar.